

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oderwitz

(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), § 20 der Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz in seiner Beratung am 13.04.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe
- § 4 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- § 5 Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen
- § 6 Berechnung des Kostenersatzes
- § 7 Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner
- § 8 Entstehung und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oderwitz im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind alle der Gemeinde Oderwitz durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktischen notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 3 Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

- (1) Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

b) durch ähnliche Dienste

ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 5

Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen

Ersatz für Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, kann verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG, nach den Durchschnittssätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der Feuerwehr der Gemeinde Oderwitz. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistung anderer Gemeinden, Werkfeuerwehren oder jeder andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Oderwitz in Rechnung gestellt werden.
- (4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem Kostenschuldner/der Kostenschuldnerin gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderung von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (5) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 7

Kostenschuldnerin / Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an die kostenpflichtige Person fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kostensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.11.2020 außer Kraft.

Oderwitz, am 14.04.2026

Cornelius Stempel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs.4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der Frist lt. § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oderwitz (Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS)

1.	Personalkosten (Durchschnittssätze)	Euro/Std.	Euro / Min.
1.1	für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	12,00	0,20
1.2	erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstausfall)	nach tatsächlicher Abrechnung	

2.	Fahrzeugkosten	Euro/Std.	Euro / Min.
2.1	Kommandowagen [KdoW]	52,80	0,88
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug [MTW]	56,40	0,94
2.3	Löschgruppenfahrzeug 10 [LF 10]	204,00	3,40
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 [HLF 10]	214,80	3,58
2.5	Tanklöschfahrzeug [TLF 4000]	337,80	5,63
2.6	Gerätewagen Dekon-P	0,00	0,00

Die Personalkosten (Stundensätze) wurden gem. § 69 Abs. 5 SächsBRKG kalkuliert und als Durchschnittssätze festgesetzt. Die für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträge nach § 62 SächsBRKG sind darin nicht enthalten.

Die Kosten der Feuerwehrfahrzeuge entsprechen der Anlage 5 zu § 20 Abs.1, 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO).

Das Fahrzeug Gerätewagen Dekon-P ist ein dem Katastrophenschutz zugeordnetes Einsatzfahrzeug, welches durch die Bundesrepublik Deutschland beschafft und finanziert wird. Eine Kostenersatzpflicht für dessen Einsatz besteht daher nicht.